

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)



**Bundeskoordinierungstreffen
am 10. und 11. April 2010 in Köln**

Beschlussbuch



Inhaltsverzeichnis

Richtlinie 3
 Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit des Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)..... 3

Resolution..... 9

Anträge10
 Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare 10
 Regenbogenfamilien..... 10
 Homophobie im Sport – Schutz der Sportlerinnen und Sportler..... 10
 Blutspende..... 10
 Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen zum schwul-lesbischen Arbeitskreis der Meretz, Israel 10
 Homophobie 10
 Schwuso-Foren/Gruppen auf meinespd.net 11
 Aktionsplan Europa 11
 Knochenmarkspende für homosexuelle Männer öffnen 11
 Transgender in unserer Gesellschaft – wofür wir eintreten..... 11
 Bundeskoordinierungstreffen 2012.....28
 Einrichtung von Kommissionen28

Richtlinie

Beschluss Nr. 1

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit des Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)

1. Die Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit des Arbeitskreises Schwusos werden gemäß der Anlage zum Antrag geändert.
2. Darüber hinaus wird der Bundesvorstand beauftragt, gemäß der Beschlussfassung des Parteitages in Dresden 2009 bei den entsprechenden Parteigremien die Anerkennung als Arbeitsgemeinschaft umzusetzen. Weiterhin wird der Parteivorstand aufgefordert einen anderen Delegiertenschlüssel im Sinne des Organisationsstatus unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes zu erarbeiten.

Beschluss Nr. 2

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit des
Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)

Beschlossen durch den Parteivorstand am _____.____._____
gemäß § 10 des Organisationsstatuts

Präambel

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos) ist ein unselbständiger Teil der SPD.

Er ist Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationsstrukturen, die sich in den politischen Bereichen für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender engagieren.

Der Arbeitskreis bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen. Er verfügt über Kompetenz und Kontakte in die Bereiche der so genannten Community. Das muss konstruktiv für die Arbeit der SPD genutzt werden

1. Grundsätze

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos) ist ein Arbeitskreis im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. Seine organisatorische Grundlage bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften“ und die Satzung der SPD auf Bundesebene.

Grundlagen für die Tätigkeit des Arbeitskreises sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Weiteres Ziel ist es, die Verankerung der Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der SPD und in den Gremien der Partei auszubauen. Dem Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD gehören lesbische, schwule und die sich für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender einsetzenden Mitglieder der SPD an.

Die Teilnahme von Frauen und Männern, die Nichtmitglieder der Partei sind, ist zulässig und wünschenswert. Die Untergliederungen können die Mitgliederfrage eigenständig regeln. Auf Bundesebene stehen Nichtmitglieder der SPD Anwesenheitsrecht und Rederecht im Sinne der Geschäftsordnung zu.

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Schwusos nimmt auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Er berät die Vorstände und bietet Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Der Arbeitskreis nimmt durch seine Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung. Grundlagen für die Tätigkeit des Arbeitskreises sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Der Arbeitskreis kooperiert mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD setzt sich für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgender in der Gesellschaft ein. Innerhalb der SPD arbeitet er für die Akzeptanz zwischen hetero-, homo-, bi- und transsexuellen Menschen. Er strebt eine Gesellschaft an, in der Frauen und Männer gleich, frei und solidarisch miteinander leben können und in der die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung verwirklicht ist.

Der Arbeitskreis wirkt auf SPD- Partei und -Fraktionen auf allen Ebenen ein, damit den Interessen, Forderungen und der Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender politisch und personell Rechnung getragen wird.

Im Dialog mit gesellschaftlichen Verbänden und der deutschen, europäischen und internationalen Gleichstellungsbewegung werden gemeinsame Forderungen umgesetzt.

Um die politische Gestaltung in der SPD zu erreichen, arbeitet der Arbeitskreis in den Gremien der SPD auf Bundesebene mit und wird die Politik an den Zielen des Arbeitskreises kritisch messen.

Er arbeitet bei parlamentarischen Initiativen mit den Mandatsträger/innen der SPD zusammen und wird die Darstellung seiner Ziele durch aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er stellt die Gleichstellungspolitik der SPD als wichtigen Teil der politischen Arbeit der Partei dar und wird die Gesellschaft für die Ziele des Arbeitskreises mobilisieren.

Der Arbeitskreis wird die jeweils entsprechenden Gliederungen bzw. Untergliederungen der SPD und regelmäßig informieren und die Arbeit koordinieren. Er setzt sich für die Gründung von entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landes-, Bezirks- bzw. Kreisverbands-, Unterbezirks- und Ortsvereinsebene ein.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorständen der Arbeitskreise Schwusos die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitskreise sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf eines Arbeitskreises, sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit des Arbeitskreises liegt allein beim Parteivorstand.

Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitskreise in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Der Arbeitskreis muss zumindest auf Bundesebene bestehen. Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung eines Arbeitskreises ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau des Arbeitskreises entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitskreise Landesausschüsse oder Landesarbeitskreise bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen. Das gleiche gilt, wenn auf Parteiebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen. Auf örtlicher Ebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes- Landes- und Bezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden. Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitskreise gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitskreise in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei gliederungsübergreifenden Arbeitskreise entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich der Arbeitskreis fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich des Arbeitskreises in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Arbeitskreises einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären des Arbeitskreises nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung des Arbeitskreises. Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit des Arbeitskreises nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung des Arbeitskreises in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitskreise sollen Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene haben. In den jeweiligen Gliederung soll der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes des Arbeitskreises als beratendes oder gewähltes Mitglied in den jeweiligen Vorständen vertreten sein. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

4. Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind:

- a) die Bundeskoordinierungstreffen
- b) der Bundesausschuss
- c) der Bundesvorstand

a) Bundeskoordinierungstreffen

aa)

Das Bundeskoordinierungstreffen ist das oberste Beschlussgremium des Arbeitskreises.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- die Bestimmung des Arbeitsprogramms des Arbeitskreises

ab)

Das Bundeskoordinierungstreffen besteht aus 100 Delegierten, die in den Landes- bzw. Bezirksverbänden gewählt werden. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen der SPD. Gastmitglieder bleiben für die Berechnung des Delegiertenschlüssels unberücksichtigt. Jeder Landes- bzw. Bezirksverband erhält ein Grundmandat. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Bundesausschusses nehmen am Bundeskoordinierungstreffen mit beratender Stimme teil. Über weitere beratende Mitglieder kann das Bundeskoordinierungstreffen beschließen.

ac)

Das Bundeskoordinierungstreffen findet ein- bis zweitägig alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens 2 Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zum Bundeskoordinierungstreffen sind die Landes- bzw. Bezirksverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand. Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt. Die Antragskommissionen sollen angemessen besetzt sein.

ad)

Das Bundeskoordinierungstreffen prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Das Treffen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Bundeskoordinierungstreffen als beschlussfähig.

ae)

Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens 9 Bezirken ist ein außerordentliches Bundeskoordinierungstreffen einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

af)

Über die Verhandlungen des Bundeskoordinierungstreffens wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Delegierten sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses innerhalb von acht

Wochen nach Ende des Bundeskoordinierungstreffens zuzusenden ist. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder der Leitung des Bundeskoordinierungstreffens zu beurkunden.

b) Bundesausschuss

ba)

Der Bundesausschuss ist über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzbeschlüsse des Bundeskoordinierungstreffens für die politische Arbeit zu konkretisieren

bb)

Der Bundesausschuss wird alle 2 Jahre – abwechselnd zum Bundeskoordinierungstreffen– einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen oder der Bundesvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet.

bc)

Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus

- je zwei Vertreter/innen pro Landes- bzw. Bezirksverband
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes

Die Delegierten werden in den Landes- bzw. Bezirksverbänden für zwei Jahre gewählt. Das Bundeskoordinierungstreffen kann über weitere beratende Mitglieder beschließen.

bd)

Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise auf allen Ebenen und der Bundesvorstand.

c) Bundesvorstand

ca)

Der Bundesvorstand besteht aus:

- der/ dem Bundesvorsitzenden
- 12 Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

cb)

Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit einen geschäftsführenden Bundesvorstand, bestehend aus der/ dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes, zu bilden. Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

cc)

Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundeskoordinierungstreffens und des Bundesausschusses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

5. Finanzen

Der Arbeitskreis erhebt keine Beiträge. Soweit er materielle und finanzielle Zuwendungen erhält, müssen diese Mittel im Einverständnis mit den zuständigen Vorständen der Partei verwendet werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen

werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten.

7. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD. Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 Wahlordnung gewählt. Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit. Die Arbeitskreise haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitskreise können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitskreisen ausdrücklich erwünscht. Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Organisationsstatut, diesen Richtlinien oder den Richtlinien der Arbeitskreise in den Gliederungen steht das aktive und passive Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu. Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitskreisen unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise der Schwusos, Lesben und Schwule in der SPD. Die Untergliederungen können sich eigene Richtlinien geben, sofern sie nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut sowie den Richtlinien des Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD stehen.

Sie löst die bisherigen Richtlinien des Arbeitskreises ab und tritt nach Beschlussfassung des Bundeskoordinierungstreffens am 10. und 11. April 2010 vorbehaltlich der Zustimmung des Parteivorstandes in Kraft.

Änderungen der Richtlinien werden dem Parteivorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten des Bundeskoordinierungstreffens vorgeschlagen.

Der Bestand der Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreisen auf allen Parteiebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Richtlinienänderung nicht berührt. Delegiertenschlüssel werden vom Parteivorstand jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Delegiertenschlüssel für den ordentlichen Bundesparteitag vorgenommen.

Resolution

Beschluss Nr. 3

Aufruf zur internationalen Solidarität und zur Gewährung der Menschenrechte.

Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse in Indonesien vor geraumer Zeit rufen die Schwusos – die Lesben und Schwulen in der SPD - zur internationalen Solidarität mit unseren Freunden in Asien auf. In Indonesien sollte die Konferenz der asiatischen Teils der internationalen Lesben und Schwulenorganisation ILGA – International Lesbian and Gay Association – stattfinden. Doch kurz zuvor wurde die Konferenz abgesagt mit der Begründung, dass der Widerstand konservativer und zumeist muslimischer Kräfte zu stark gewesen sei und somit das Risiko für Ausschreitungen zu hoch. Laut Aussagen von Muslimenorganisationen verstoße die Konferenz gegen die religiösen Sitten des Landes.

Diese Vorkommnisse dürfen nicht unkommentiert bleiben. Sie sind sehr bedauerlich und zugleich alarmierend. Galten Indonesien und andere vergleichbare Staaten bislang immer als toleranter denn andere Staaten, die homosexuelle Handlungen stärker ahnden, scheint sich dies zu ändern. Immer mehr konservative, religiöse Gruppierungen gewinnen an Einfluss und bestimmen indirekt die Politik. Sie erpressen mehr oder weniger die Regierungen, die somit die Menschenrechte und die Grundrechte der Verfassungen nicht mehr durchsetzen und verteidigen können. Das darf nicht sein!

Menschenrechte sind nicht verhandelbar. Unseren Freunden in Asien müssen dieselben Rechte gewährt werden wie uns. Gerade in solchen bedrohlichen Situationen müssen wir uns solidarisch mit ihnen zeigen und ihnen unsere Hilfe und Unterstützung zusagen. Solche Vorkommnisse, wie in Indonesien, müssen ein für allemal der Vergangenheit angehören.

Deshalb rufen wir nicht nur zur Solidarität auf, sondern fordern auch die Verantwortlichen zum Handeln auf: Die UNO – an erster Stelle – aber auch die EU und die Bundesregierung dürfen zu solchen Vorkommnissen nicht schweigen. Sie müssen nicht nur diese Diskriminierung von Lesben und Schwulen verurteilen, sondern sich auch aktiv um die Gewährung der Menschenrechte in den asiatischen Ländern bemühen. Man darf nicht zum Spielball von konservativen und fundamentalen Organisationen werden, sondern muss zu allererst die Menschenrechte – ohne jegliche Einschränkung – sicherstellen!

Anträge

Beschluss Nr. 4

Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare

Die Schwusos – Arbeitskreis der Lesben und Schwulen in der SPD – setzen sich für die Öffnung der Ehe ein. Wir fordern eine geschlechtsneutrale Ehe. Ehe – als gesellschaftliche Institution und Organisation des Zusammenlebens – muss heterosexuelle wie homosexuelle Paare umfassen.

Beschluss Nr. 5

Regenbogenfamilien

Die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, einen Gesetzesantrag einzubringen, der die Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ermöglicht und ihnen damit gleiche Rechte wie Ehepaaren zugesteht.

Die SPD-geführten Bundesländer werden gebeten, einen gleichlautenden Antrag in den Bundesrat einzubringen.

Beschluss Nr. 6

Homophobie im Sport – Schutz der Sportlerinnen und Sportler

Die SPD-Mitglieder im Sportausschuss des Bundestages und der Landtage werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass eine Vertrauensperson für homosexuelle Sportler/Innen im Ausschuss benannt wird um eine bessere Einhaltung der Rechte homosexueller Sportler/Innen zu gewährleisten.

Beschluss Nr. 7

Blutspende

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert mit einer Initiative dafür zu sorgen, dass Blut- und Plasmaspendendienste keine diskriminierenden Fragen nach der sexuellen Identität mehr stellen.

Beschluss Nr. 8

Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen zum schwul-lesbischen Arbeitskreis der Meretz, Israel

Der Bundesvorstand wird aufgefordert partnerschaftliche Beziehungen zum schwul-lesbischen Arbeitskreis der Meretz-Partei in Israel aufzubauen. Diese Beziehungen sollen allen interessierten Mitgliedern der Schwusos, die daran mitwirken wollen, offen stehen.

Beschluss Nr. 9

Homophobie

Der Bundesvorstand wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass:

1. der „Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Problemfeld Homophobie ergänzt wird;
2. die Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes dem Problemfeld Homophobie mit geeigneten Materialien öffentlichkeitswirksam begegnet;
3. das Thema Aufklärung über Homosexualität in die Lehrpläne deutscher Schulen aufgenommen wird und bestehende Aufklärungsprojekte entsprechend gefördert werden;
4. das Thema ‚Akzeptanz von Homo-, Bi- und Transsexualität‘ auch im Nationalen Integrationsplan angemessen verankert wird;
5. gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Gruppen an gemeinsamen Strategien zur Akzeptanzförderung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern gearbeitet wird;

6. die Bundesrepublik Deutschland seine Aktivitäten in einem Aktionsplan gegen Homophobie bündelt.

Beschluss Nr. 10

Schwuso-Foren/Gruppen auf meinespd.net

Um die Kommunikation und den Austausch von Ideen, Aktionen und Erfahrungen zwischen allen Gliederungen - und damit über die Bundes- und Landesgliederungen hinweg - zu fördern, soll der Bundesvorstand der Schwusos sämtliche Mitglieder auffordern sich aktiv(er) an den Gruppen und Foren auf meinespd.net zu beteiligen. Ebenso soll der Bundesvorstand auf die Landesvorstände einwirken, damit diese ebenfalls die Mitglieder ihre Untergliederung zu mehr Teilnahme und Austausch in den Foren aufrufen.

Beschluss Nr. 11

Aktionsplan Europa

Obwohl die Europäische Union durch ihre Anti-Diskriminierungspolitik und die Europäische Menschenrechtskonvention Vorreiter in der Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern ist, sieht die gesellschaftliche und rechtliche Realität in vielen Mitgliedsländern der Europäischen Union sehr viel schlechter aus.

Der Bundesvorstand der Schwusos wird aufgefordert einen Aktionsplan zu erarbeiten, der die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme für den Arbeitskreis aufzeigt und Handlungsfelder definiert. Insbesondere der Ausbau einer internationalen Vernetzung innerhalb der SPE (Sozialdemokratische Partei Europas) und der Vernetzung zur Unterstützung der Genossinnen und Genossen in den Mitgliedsstaaten mit politisch gewollter Diskriminierung ist dabei Vor-schub zu leisten.

Beschluss Nr. 12

Knochenmarkspende für homosexuelle Männer öffnen

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert durch Initiativen dafür zu sorgen, dass auch homosexuellen Männern das Recht eingeräumt wird, im Rahmen der Stammzellspende für die Typisierung zugelassen zu werden und bei Bedarf als Stammzellspender für Leukämiepatienten zu wirken. Hierfür ist das Transfusionsgesetz bzw. die von der Bundesärztekammer vorgenommene Einstufung der Risikogruppen zu ändern.

Beschluss Nr. 13

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Transsexuellengesetz überarbeitet wird. Die folgende Resolution wird dabei berücksichtigt.

Beschluss Nr. 14

Transgender in unserer Gesellschaft – wofür wir eintreten

Wir Schwusos in der SPD treten für die rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgendern ein und wollen unseren Beitrag für ein tolerantes Deutschland leisten. Dabei haben wir uns auch zum Ziel gesetzt, die Rechte von transsexuellen Menschen zu stärken, damit auch diese ihren individuellen Lebensentwurf verwirklichen können. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sind für uns unabhängig von der sexuellen Orientierung und Identität grundlegende Voraussetzungen im modernen Staat des 21. Jahrhunderts.

Dazu gehört auch, überkommene gesetzliche Regelungen zu überdenken. Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seinem eigenen Lebensentwurf begreift. Das aus dem Jahr 1981 stammende „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz) wird diesem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Ausübung der freien Persönlichkeit nicht mehr gerecht und bedarf einer umfangreichen Überarbeitung. Dafür setzen sich die Schwusos

in der SPD ein. Das Bundeskoordinierungstreffen der Schwusos hat dafür im April 2010 zentrale Forderungen beschlossen, für die wir gemeinsam eintreten werden.

Vornamensänderung und Anerkennung im anderen Geschlecht

Mit der „Vornamensänderung“ und der „Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht“ bietet das Transsexuellengesetz zwei Möglichkeiten der Anerkennung. Wir treten dafür ein, beide Möglichkeiten beizubehalten. Dabei sollen beide Lösungen gleichberechtigt nebeneinander stehen, die Vornamensänderung wird nicht als „Durchgangsstadium“ betrachtet. Jede Betroffene/ jeder Betroffene soll eigenständig und in selbst gewählter Verantwortung entscheiden, welche der beiden Lösungen für die individuelle Lebensweise geeignet ist.

Bei den Verfahren zur Anerkennung des Zielgeschlechts müssen die mitunter diskriminierenden Voraussetzungen gestrafft und grundlegend überarbeitet werden. Generell plädieren wir dafür, die Zuständigkeiten von den Amtsgerichten auf die örtlichen Standesämter zu übertragen. Das Recht auf Ausübung der individuellen Persönlichkeit gehört nicht in die Gerichtsbarkeit, sondern ist bei den kommunalen Standesämtern anzusiedeln.

Vornamensänderung „Kleine Lösung“

Das Verfahren zur Anerkennung muss für beide Lösungen erheblich verkürzt werden. Viele Betroffene leiden erheblich unter dem teils jahrelangen Prozedere, welches durch das Transsexuellengesetz normiert ist. Im Rahmen der „Vornamensänderung“ fordern wir deshalb eine Abschaffung des Alltagstests. Der Nachweis über den mindestens dreijährigen Zwang wie auch die Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens ist eine unzumutbare Härte für die Betroffenen, willkürlich und schränkt deren Selbstbestimmungsrecht in unzulässiger Weise ein. Wir treten dafür ein, beim Verfahren der „Vornamensänderung“ auf die Irreversibilität des Empfindens generell zu verzichten. Für die sog. „Kleine Lösung“ soll eine notariell beglaubigte Erklärung über die Geschlechtsidentität, einschließlich einer Rechtsberatung durch den Notar, den diskriminierenden und unzureichenden Alltagstest sowie die psychologische Begutachtung ersetzen. Wir erachten die gutachterliche Äußerung für nicht zielführend und Einschränkung der persönlich empfundenen Geschlechtlichkeit.

Die Option der zeitlichen Befristung halten wir sinnvoll. Sollten sich die Betroffenen im Zielgeschlecht nicht wohl fühlen, ist eine unbürokratische „Rückkehr“ möglich.

Die rechtliche Absicherung bei der Vornamensänderung muss verbessert werden. Im Alltagsleben müssen sich Transgender nicht selten Problemen stellen, weil der Zugang zu Behörden, Personenkontrollen oder bei Krankenhausaufenthalten nicht immer konfliktfrei verläuft. Es gilt gesetzlich abzusichern, dass Betroffene bereits im Rahmen der Vornamensänderung neue Versicherungsnummern beim Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Behörden erhalten. Die persönliche und schriftliche Anrede im Zielgeschlecht muss grundlegend gesichert sein. Der neue Personalausweis muss das Merkmal des Zielgeschlechts beinhalten. Bei Verstößen gegen den Offenbarungsschutz sowie der Weigerung amtliche Dokumente neu auszustellen, müssen Sanktionen eingeleitet werden.

Wer sich für diese Lösung entscheidet, muss auch sein Recht auf eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft verwirklichen können. Da die Ehe bislang nur zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden kann und die eingetragene Lebenspartnerschaft auf das Merkmal des personenstandsrechtlichen Geschlechts abzielt, ist die Lösung für Paare, in denen ein Partner das Recht der Vornamensänderung wählt, bislang in unzulässiger Weise unzureichend. Wir treten hier dafür ein, die eingetragene Lebenspartnerschaft für homosexuelle Paare bzw. die Ehe für heterosexuelle Paare zu öffnen.

Anerkennung im anderen Geschlecht („Große Lösung“)

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung im anderen Geschlecht müssen die diskriminierenden Härten abgebaut werden. Die Pflicht zur Auflösung der Ehe wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Wir treten dafür ein, bestehende Ehen fortführen zu können oder alternativ in eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu wandeln. Nachteile sind bei diesen Verfahren auszuschließen.

Den Zwang zu geschlechtsangleichenden Operationen erachten wir für überaus diskriminierend und als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Diese Art der Geschlechtsangleichung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Ablehnung von operativen Eingriffen, darf nicht zur behördlichen Verweigerung der personenstandsrechtlichen Anerkennung im anderen Geschlecht führen.

Für die personenstandsrechtliche Anerkennung im anderen Geschlecht erachten wir das Einholen einer Differenzialdiagnose für weiterhin sinnvoll, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein geschlechtsangleichender operativer Eingriff vorgenommen wurde. Inhaltlich soll diese unterstützenden Charakters sein und die Betroffenen darüber informieren, inwiefern geschlechtsangleichende operative Eingriffe aus medizinischen Gründen empfehlenswert sind. Dieses Gutachten ersetzt damit die psychologische gutachterliche Äußerung, die Betroffenen sehr häufig das Gefühl vermittelt, den Gutachtern ausgeliefert zu sein. Bei der Zuweisung von Gutachtern ist ein Mitspracherecht der/des Betroffenen sicherzustellen. Die Gutachter selbst müssen über eine geeignete fachliche Fundierung verfügen, die nachzuweisen ist.

Anlage:

Transsexualität, Transidentität, Transgender

Wo wir stehen, wofür wir eintreten

Inputpapier



Transsexualität, Transidentität, Transgender

Wo wir stehen, wofür wir eintreten

Inputpapier | Teil A

(Dieser Teil ist nicht zur Beschlussfassung vorgesehen.)

Halle (Saale), Leipzig | August 2009 | überarbeitete Version vom Januar 2010
Eine Kooperation der Schwusos Sachsen und Schwusos Sachsen-Anhalt

Georg Teichert, Schwusos Sachsen, stellv. Landesvorsitzender des LAK
Kontakt [georgteichert\[at\]web.de](mailto:georgteichert[at]web.de)
SPD Sachsen | Könnertitzstraße 3 | 01067 Dresden

Christian Weinert, Schwusos Sachsen-Anhalt, Landesvorsitzender des LAK
Kontakt [christian.weinert\[at\]spd-online.de](mailto:christian.weinert[at]spd-online.de)
SPD Halle (Saale) | Adolf-Reichwein-Haus | Große Märkerstraße 6 | 06108 Halle (Saale)

V 1.2.

1 - TRANSSEXUALITÄT – EIN EINSTIEG

Grundlegend gilt es zwischen der physischen und der psychischen Geschlechtlichkeit zu unterscheiden. Die physische Konstitution wird vorrangig durch die inneren und äußeren Geschlechtsmerkmale begründet und lässt die psychische Geschlechtlichkeit unberücksichtigt. **„Transsexuelle“** gehören rein körperlich dem männlichen oder weiblichen Geschlecht an, empfinden sich jedoch als Angehörige des anderen Geschlechts. Zumeist streben sie auch danach, sich äußerlich dem anderen Geschlecht anzugleichen. Dieser Wunsch verfestigt sich meist schon in der frühen Kindheit, wird aber wegen gefürchteter Repressalien teilweise lange Zeit verschwiegen. Im Prinzip fühlen sich Transsexuelle einem Irrtum der Natur unterlegen und haben das Ziel, diesen Irrtum durch einen anderen Vornamen oder eine Geschlechtsangleichung zu korrigieren.

Definition
Transsexualität

In der Praxis werden Frau-zu-Mann-Transsexuelle als Transmänner und Mann-zu-Frau-Transsexuelle als Transfrauen bezeichnet. Insofern eine geschlechtsangleichende Operation durchgeführt und die personenstandsrechtliche Zuordnung zum Zielgeschlecht erfolgt ist, bieten sich auch die Bezeichnungen Mann mit transsexueller Vergangenheit bzw. Frau mit transsexueller Vergangenheit an, da die geschlechtliche Identität auch ‚biologisch‘ zu Angleichungen geführt hat.

Der Begriff **„Transidentität“** ist eine Wortschöpfung der achtziger Jahre, mithilfe derer, der auf die reine Sexualität abzielende Begriff *Transsexualität* entschärft und die assoziative Wirkung entkräftet werden soll. Transidentität legt damit einen größeren Akzent auf das persönliche Selbstverständnis, das Empfinden Frau oder Mann zu sein, und lässt den sexuellen Aspekt, der in transsexuell mitunter irritierend mitschwingt, in den Hintergrund treten. Abgesehen von diesem Perspektivwechsel stehen beiden Begriffe für dasselbe.¹

Definition
Transidentität

„Transgender“ wiederum ist eine Wortkreation der neunziger Jahre und steht für Menschen, die sich mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren können oder sich zwischen den Geschlechtern empfinden. Insofern ist Transgender ein Oberbegriff, der letztlich Transsexuelle und Intersexuelle umschließt.

Definition
Transgender

Da auch die einschlägigen Vereine und Gruppierungen den Begriff 'Transsexualität' weiter nutzen, findet dieser auch in dieser Abhandlung seine Verwendung. Alternativ, und zur Demonstration der verschiedenen Begrifflichkeiten mit derselben Wirkung, ist auch die Formel „Trans*“ zu finden.

Davon deutlich zu unterscheiden sind Transvestiten. **„Transvestitismus“** ist die Kunst, im anderen Geschlecht aufzutreten. Mitunter verspüren diese Menschen keinen Drang zur Änderung der geschlechtlichen Identität und verstehen das Auftreten im anderen Geschlecht als kunsterfüllendes

¹ In den von der Bundesregierung im Jahr 2000 eingeholten Stellungnahmen der Sachverständigen und der Verbände, präferierten die Sachverständigen den Duktus „Transidentitätsgesetz“, da es sich nicht um eine Frage der Sexualität, sondern vielmehr der geschlechtlichen Identität handelt. Allerdings waren auch verschiedene Sachverständige und Vereine der Meinung, der Name „Transsexuellengesetz“ solle beibehalten werden, da sich dieser einerseits gesellschaftlich etabliert habe und, andererseits, so die Abgrenzung zur Gruppe der Intersexuellen vorgenommen werden kann. (vgl. BT 16/8327, S.2)

Ereignis. Dennoch wird immer darauf hingewiesen, dass Transvestiten diese Form der Kunst teilweise ausleben, um eine noch nicht eingestandene Transsexualität zu kompensieren.

Abgrenzend zu all dem unterscheiden sich intersexuelle Menschen aufgrund ihrer biologischen Konstitution. **Intersexualität** weist auf eine nicht eindeutige Ausprägung der biologischen – also der inneren und äußeren – Geschlechtsmerkmale hin. Dies muss äußerlich nicht immer wahrnehmbar sein. Die dgti ordnet in ihrem Definitionsversuch die Transsexualität als Untergruppe der Intersexualität zu, auch wenn die Ursachen für Transsexualität bis heute nicht abschließend geklärt sind.

Interessant ist die sexuelle Orientierung transsexueller Menschen. Bei einer Untersuchung aus dem Jahr 2002 fühlten sich 22 von 45 Mann-zu-Frau-Transsexuellen auch nach der Anerkennung des anderen Geschlechts zu Frauen hingezogen. Die ursprüngliche Annahme aus den achtziger Jahren, wonach Transsexuelle heterosexuell leben, darf damit als überholt gelten.

2. MEDIZINISCHE ANERKENNUNG

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag antwortete die Bundesregierung am 29.02.2008 auf die Zielfrage nach wünschenswertem Regelungsbedarf wie folgt: „Innerhalb der Wissenschaft gelten die Ursachen der Transsexualität nach wie vor als nicht geklärt und sind Gegenstand verschiedener theoretischer Ansätze. Die früher vermuteten biologisch-somatischen Ursachen sind bisher allesamt nicht verifiziert worden. Es besteht heute Konsens darüber, dass ein persistierendes transsexuelles Verlangen das Resultat sequenzieller, in verschiedenen Abschnitten der psychosexuellen Entwicklung gelegener, eventuell kumulativ wirksamer werdender Einflussfaktoren ist.“ (BT 16/8327, S.2) Abgesehen vom statischen Wortkonglomerat steckt dahinter eigentlich nur die Botschaft, dass – plump formuliert – psychische Fehlentwicklungen, die als Krankheit im engeren Sinne zu interpretieren wären, mittlerweile ausgeschlossen werden.

In dieser Hinsicht versteht es selbst das Bundesverfassungsgericht, die geschlechtliche Identität der Betroffenen in 'wärmere Worte' zu fassen. Im Urteil zum Gebot der Ehescheidung bei der „Großen Lösung“ betonte das höchste Gericht die Änderbarkeit der Geschlechtlichkeit. „Das Geschlecht eines Menschen kann sich ändern. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht richtet sich zwar rechtlich zunächst nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt der Geburt. Allein danach kann sie jedoch nicht bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab“ (1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 38).

Die Eingliederung als Krankheit ist ambivalent, weil im modernen Rechtsstaat die im Lebensentwurf verwirklichte geschlechtliche Identität nicht als Symptom für eine Krankheit gelten sollte. Die Akzeptanz brächte den Betroffenen damit das ‚moralisch gute Gefühl‘ nicht einer Krankheit erlegen zu sein. Frankreich ist diesen Weg im Jahr 2009 gegangen und hat per Dekret entschieden, dass Transsexualität nicht mehr als psychische Störung und damit auch nicht mehr als Geschlechtsidentitätsstörung bezeichnet werden darf. Eingeschlossen ist die Forderung an die Weltgesundheitsorganisation, die Einklassifizierung unter F 64.0 aufzuheben.

Unberücksichtigt bleibt dabei der persönliche Leidensdruck, den zahlreiche Betroffene über Jahre zu ertragen haben. Darüber hinaus hat die Einklassifizierung in den Katalog ICD-10 einen günstigen Nebeneffekt, da die Behandlung – auch der geschlechtsangleichenden Eingriffe – daher durch die jeweiligen Krankenkassen zu übernehmen ist. Dies soll keineswegs die Einstufung als Krankheit rechtfertigen, ist aber auch im Interesse der Betroffenen ein gewichtiges Argument. Unter Berücksichtigung des jahrelangen Leidensdrucks und der Kostenerstattung durch die Krankenkassen – ein zugegeben sehr subtiles Argument – verwehren sich zahlreiche Betroffene nicht dem „Krankheitssymptom“.

3. EIN GESETZ - ZWEI MÖGLICHKEITEN

Mit dem „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz – TSG) hat die sozial-liberale Koalition im Jahr 1980 ein Gesetz vorgelegt, das die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes aufgriff und erheblich ergänzte – und doch neue Hürden aufbaute. Damals galt das Gesetz als fortschrittlich, da es neben die richterlich geforderte personenstandsrechtliche Lösung auch eine zweite – damals als Durchgangsstadium verstandene – „Kleine Lösung“ stellte.

1981
Das TSG entsteht

Die Initialzündung für das Gesetz beruhte auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1978, in dem das höchste Gericht festgestellt hatte, Art.2(2) i.V.m. Art.1(1) GG bieten die zwingende Voraussetzung für die Eintragung des anderen Geschlechts, insofern es sich um einen irreversiblen Fall von Transsexualität handelt und eine geschlechtsanpassende Operation vollzogen wurde (BVerfGE 49, 286).

Dem ist der Gesetzgeber mit der „Großen Lösung“ – also der personenstandrechtlichen Anerkennung im anderen Geschlecht – nachgekommen und hat zusätzlich mit der „Kleinen Lösung“ die Eintragung eines Vornamens des anderen Geschlechts implementiert (siehe 3.1. und 3.2.). In der Gesetzesintention wurde die Anerkennung eines anderen Vornamens allerdings als Durchgangsstadium zur personenstandsrechtlichen Änderung betrachtet – eine Annahme der damaligen Zeit, die mittlerweile als überholt gilt.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes sind am 01. Januar 1981 in Kraft getreten. Seither wurde das Gesetz keiner grundlegenden Reform unterzogen. Einzelne Passagen wurden durch höchstrichterliche Beschlüsse für nicht anwendbar erklärt und verharren noch nach Jahren einer gesetzlichen Anschlusslösung - oder wurden, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung mit zeitlichem Horizont verordnete, durch einfache gesetzliche Streichungen herausgelöst, wie dies zuletzt beim Erfordernis der Eheauflösung in §8 TSG geschah.

In einigen Punkten ist das damals sehr ambitionierte Gesetz somit nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht den Erkenntnissen des aktuellen Forschungsstandes. Eine von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2000 durchgeführte Befragung von Sachverständigen und Verbänden fand bis heute keinen gesetzlichen Niederschlag. Eine angekündigte Novellierung durch die große Koalition wurde – nach

deutlicher Kritik aus den Betroffenenverbänden – auf die vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Änderung des §8(1) Nr.2 TSG (Eheauflösung) verdünnt.

Dennoch bietet das Gesetz Transsexuellen immer noch zwei Lösungen, um den Betroffenen das Leben im Einklang mit der empfundenen Geschlechtszugehörigkeit zu ermöglichen.

3.1. Vornamensänderung („Kleine Lösung“)

Transsexuelle haben beim örtlichen Amtsgericht die Möglichkeit, einen Vornamen des anderen Geschlechts feststellen zu lassen. Die Änderung des Vornamens ist an Voraussetzungen gebunden, die in §1 TSG fixiert sind. Demnach müssen Antragsteller

- sich einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang stehen, dieser Vorstellung entsprechend zu leben
- dieses Zugehörigkeitsgefühl mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft leben (Irreversibilität)
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein oder als staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz in Deutschland haben²
- zwei voneinander unabhängige Gutachten vorlegen. Die Gutachter sollen eine Aussage treffen, inwiefern der Zwang des Betroffenen glaubwürdig ist, seit mehr als drei Jahren besteht und das Zugehörigkeitsempfinden irreversibel ist.

Die Antragsteller müssen dabei nicht zwingend im Zielgeschlecht leben. Der Zwang ist ausreichend, muss aber durch wahrnehmbare Verhaltensweisen nachweisbar sein. Zur Entscheidungsfindung muss das Amtsgericht zwei Sachverständige hören, die unabhängig voneinander Gutachten erstellen, aus denen die Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens hervorgehen muss.

Ursprünglich hat das Gesetz ein Mindestalter von 25 Jahren für die Vornamensänderung vorgesehen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 87) wurde diese Vorgabe für verfassungswidrig erklärt und ist nicht mehr anwendbar. Infolge der bislang ausgebliebenen gesetzlichen Neuregelung gilt nunmehr auch keine ersatzweise niedrigere Altersgrenze. Im Prinzip steht somit auch Minderjährigen, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt, dieser Weg offen.

Nach der Anerkennung des neuen Vornamens haben Transsexuelle das Recht, entsprechend ihres Vornamens – und der damit zum Ausdruck gebrachten Geschlechtlichkeit – angesprochen und angeschrieben zu werden, obwohl sie personenstandsrechtlich weiterhin dem ursprünglichen Geschlecht angehören. Die Kranken- und Rentenversicherung müssen auf Antrag eine dem Zielgeschlecht entsprechende Versicherungsnummer vergeben.

Der in §5 TSG fixierte Offenbarungsschutz bietet Transsexuellen den Anspruch auf erneute Ausstellung ihrer Zeugnisse mit dem Zielgeschlecht. Darüber hinaus sind sie nicht verpflichtet, etwa in

² Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Anwendbarkeit auf Ausländer, die – unabhängig von den Gründen – nicht abgeschoben werden können, erweitert. (1 BvL 1, 12/04). Diese Änderung hat der Gesetzgeber bereits umgesetzt.

Bewerbungen auf ihr biologisches Geschlecht hinzuweisen. Der Offenbarungsschutz soll somit die Rückverfolgung auf die ursprüngliche biologische Geschlechtszuordnung verhindern.

Allerdings birgt die „Kleine Lösung“ in Form der Vornamensänderung bei der Erstellung des europäischen Reisepasses Probleme, da dieser einen Geschlechtseintrag enthält. Da die Betroffenen personenstandsrechtlich weiter ihrem ursprünglichen biologischen Geschlecht zugeordnet werden, enthält der Pass einen gegensätzlichen Eintrag beim Geschlechtsmerkmal, was einerseits eine diskriminierende Wirkung entfaltet und andererseits den Offenbarungsschutz ad absurdum führt.³ Schwierigkeiten ergeben sich auch bei Behandlungen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern.

In der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers sollte die Vornamensänderung lediglich den Übergang zur folgenden Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht bilden. Allerdings ist heute zu konstatieren, dass rund 20 bis 30 Prozent der Transsexuellen dauerhaft in diesem Stadium verbleiben und etwa auf einen geschlechtsangleichenden operativen Eingriff verzichten. Ob sich die Betroffenen dabei mit der Vornamensänderung wirklich zufrieden geben oder die Erfordernisse zur personenstandsrechtlichen Anerkennung im anderen Geschlecht eine hemmende Wirkung entfalten, ist unklar. Dabei ist die Ursache letztlich unerheblich, zeigt es doch in jeder Hinsicht die notwendige Reform des TSG an.

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) benennt eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 18 Monaten und eröffnet ein Spektrum zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Bei transmann e.V. werden ähnliche zeitliche Korridore benannt.

Zwischen 1981 und 2000 wurde nach Angabe der Bundesregierung 5.036 Verfahren stattgegeben.⁴ Von 683 Anträgen in Anlehnung an §1 TSG zwischen 1981 und 1990 wurde 562 Anträgen stattgegeben, 74 Anträge abgelehnt und 22 Anträge zurückgezogen (Vgl. BT 14/9837, S.4).

3.2. Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht („Große Lösung“)

Wer die personenstandsrechtliche Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht begehrt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. unmittelbar nach der vorbehaltlichen Anerkennung erfüllen:

§7 TSG
„Große Lösung“

- die o.g. Voraussetzungen des §1 TSG („Kleine Lösung“) erfüllen
- dauerhaft fortpflanzungsunfähig sein
- sich einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen haben, der eine sichtbare Annäherung an das Zielgeschlecht bewirkt. Allerdings wurde durch gerichtliche Entscheidungen die Intensität der Operationen herabgestuft. So „genügt“ für einen Frau-zu-Mann-Transsexuellen die Reduktion der Brüste.

Analog zur Vornamensänderung sind auch im Rahmen der Anerkennung des anderen Geschlechts zwei voneinander unabhängige Gutachten von Sachverständigen notwendig, die von den Amtsgerichten bestellt werden.⁵

³ Der deutsche Personalausweis dagegen enthält bislang keinen geschlechtsspezifischen Eintrag, wodurch dieses Problem zumindest innerhalb der Europäischen Union kompensiert werden kann.

⁴ Allerdings enthält diese Zahl auch die personenstandsrechtlichen Anerkennungen nach §8 TSG („Große Lösung“) aus den Jahren 1991 bis 2000.

Die geschlechtsangleichenden Operationen können bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen Brustvergrößerung, Entfernen der Hoden, Formung einer Neovagina, Stimmbandoperation, Abschleifen des Adamsapfels und Epilation umfassen. Bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen sind die Mastektomie (Entfernen der Brüste), Hysterektomie (Entfernen der Gebärmutter und der Eierstöcke), Penoidaufbau und der Scheidenverschluss mögliche geschlechtsangleichende Operationen. Zumindest werden diese Möglichkeiten bei transmann e.V. erwähnt. Allerdings müssen diese Eingriffe nicht in der Gesamtheit durchgeführt werden („Große operative Lösung“), wenngleich die Mastektomie und die Hysterektomie bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen und bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen mindestens die Kastration vorausgesetzt werden („Kleine operative Lösung“).

Inzwischen gestrichen wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit. Bislang mussten Transsexuelle ihre Ehe auflösen, um personenstandsrechtlich dem anderen Geschlecht zugehörig anerkannt zu werden. Diese besonders herbe Diskriminierung hat das Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Näheres zu diesem Urteil kann im Abschnitt 4.2. nachvollzogen werden.

Zwischen 1981 und 2000 wurde nach Angabe der Bundesregierung 4.544 Verfahren stattgegeben.⁶ Von 733 Anträgen in Anlehnung an §8 TSG zwischen 1981 und 1990 wurde 692 Anträgen stattgegeben, 26 Anträge abgelehnt und 6 Anträge zurückgezogen (Vgl. BT 14/9837, S.4).

4. URTEILE DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten erläutert, beruhen die gesetzlichen Änderungen vorwiegend auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Eine gestaltende Neuformulierung des Gesetzes ist bisher ausgeblieben. Nachfolgend sollen zwei, der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen, unwirksamen Passagen erläutert werden, da sie das Gesetz – und die damit verbundenen Anerkennungsregeln – entscheidend abgeändert haben.

4.1. Urteil zu §7(1) Nr.3 TSG (Unwirksamkeit bei Eheschließung)

Der Antragsteller ist biologisch männlichen Geschlechts („Kai“) und wurde in Anlehnung an §1(1) TSG durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 09. Juli 1997 mit dem neuen Vornamen „Karin Nicole“ bedacht. Im Jahr 2002 heiratet er – „er“ im Sinne des Personenstandsrechts – seine Partnerin, wonach der Standesbeamte im Geburtenbuch des Antragstellers wieder den Namen „Kai“ vermerkt. Der Antragsteller zeige durch seine Eheschließung, dass er eine Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht nicht mehr anstrebe. So sehe es auch die Unwirksamkeitsklausel in §7(1) Nr.3 TSG vor. Darin heißt es,

5 Belegen die Gutachten der Sachverständigen, dass die Betroffenen einem ständigen Leidensdruck unterliegen, sind die Behandlungskosten für den operativen Eingriff von den jeweiligen Krankenkassen zu übernehmen. Dies betrifft allerdings nicht die Kosten für die Gutachten der Sachverständigen.

6 Allerdings enthält diese Zahl auch die Anerkennungen des Vornamens nach §1 TSG („Kleine Lösung“) aus den Jahren 1991 bis 2000.

wenn der Antragsteller nach Anerkennung des neuen Vornamens eine Ehe schließt, führt der Betroffene wieder seinen ursprünglichen Vornamen. Aus „Karin Nicole“ wurde nach erfolgter Eheschließung somit wieder „Kai“.

Das Bundesverfassungsgericht entschied die Unvereinbarkeit von §7(1) Nr.3 mit Art.2(1) GG i.V.m. Art.1(1) GG, soweit einem homosexuell veranlagten Transsexuellen im Rahmen der „Kleinen Lösung“ eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft nicht ohne Verlust des veränderten Vornamens eröffnet wird (vgl. 1 BvL 3/03, Rz.46). In seiner Begründung führte das Gericht aus, Art.2(1) i.V.m. Art. 1(1)GG schützt den Vornamen eines Menschen als „Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individualität“. Der Wunsch nach einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft darf nicht als freiwilliger Verzicht auf den bisherigen Vornamen gewertet werden, vor allem, weil der Betroffene keine Möglichkeit einer anderweitigen rechtlichen Absicherung der Partnerschaft hat. Transsexuelle mit homosexueller Lebensweise werden in unzumutbarer Weise dazu gezwungen, bei der Eheschließung auf den Vornamen zu verzichten, der ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit Ausdruck verleiht. Darüber hinaus rekuriert die eingetragene Lebenspartnerschaft auf das biologische Geschlecht und ist daher für beide Partner ausgeschlossen.

Weiterhin wies das Bundesverfassungsgericht auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur sexuellen Orientierung hin. Gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen ist ein hoher Anteil homosexueller Lebensweisen zu erkennen. Aus der sexuellen Orientierung eines Menschen könne somit nicht automatisch auf seine empfundene und gelebte Geschlechtszugehörigkeit geschlossen werden, so das Gericht. Es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Hinwendung zum gleichen Geschlecht die Transsexualität in Frage stellen darf.

Da das Bundesverfassungsgericht das Urteil ohne zeitliche Limitierung für eine gesetzliche Neuregelung gesprochen hat, findet §7(1) Nr.3 TSG vorerst keine Anwendung. Bislang hat der Gesetzgeber keine entsprechende Novellierung vorgenommen.

4.2. URTEIL ZU §8(2) Nr.2 TSG (EHESCHIEDUNG)

Wer im Rahmen der „Großen Lösung“ auch personenstandrechtlich dem anderen Geschlecht zugeordnet werden möchte, muss sich entsprechend §8(1) TSG einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterziehen, dauerhaft fortpflanzungsunfähig und nicht verheiratet sein. Gegen letztere Voraussetzung ist ein 1929 geborener Antragsteller, der seit 1952 verheiratet ist, erfolgreich vor das Bundesverfassungsgericht gezogen.

Bundesverfassungsgericht
Zu §8(2) TSG
Ablehnung Eheauflösung

Der Antragsteller fühlt sich schon länger dem weiblichen Geschlecht zugehörig und trägt seit 2001 aufgrund der Entscheidung nach §1 TSG einen weiblichen Vornamen. Ein Jahr später unterzog er sich einer geschlechtsangleichenden Operation und beantragte in Anlehnung an §9(1) TSG die gerichtliche Vorabentscheidung. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, da der Antragsteller noch verheiratet sei und die Ehe aufzulösen wäre. Diesen Weg sind beide Ehepartner nicht zu gehen bereit und es „empöre sie, dass ihre kostbare Lebensgemeinschaft juristisch wie eine zerrüttete Ehe behandelt und durch eine Scheidung beendet werden sollte“ (1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 16).

In seiner Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht wies der LSVD auf die vermutete Verfassungswidrigkeit des §8(1) Nr.2 TSG hin, da die Trennung neben der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft voraussetze, dass zumindest ein Ehepartner nicht an der Ehe festhalten wolle (vgl. 1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 28). Der ebenso um eine Zuarbeit gebetene Deutsche Juristinnenbund erkannte sogar die Gefahr des Prozessbetruges, weil Transsexuelle im Scheidungsverfahren Angaben vortragen müssten, die nicht mit der Realität übereinstimmen.

In seinem Urteil erklärte das Gericht die Unvereinbarkeit von §8(1) Nr.2 TSG mit Art.2(1) i.V.m. Art.1GG und Art.6(1)GG. Mit der Voraussetzung der Ehelosigkeit wird der Betroffene in der Ausübung seiner Geschlechtsidentität beeinträchtigt. So werde der Antragsteller vor die Alternative gestellt, entweder seine Ehe zu erhalten und dabei – trotz des geschlechtsangleichenden operativen Eingriffs – keine Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität zu erhalten oder er muss die Scheidung eingehen, um den Forderungen des §8 TSG vollumfänglich gerecht zu werden. (vgl. 1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 41). Der Antragsteller habe nicht die Möglichkeit, seine geschlechtliche Identität rechtlich anerkennen zu lassen ohne seine rechtlich gesicherte Partnerschaft zu beenden.⁷ Begründend formuliert das Bundesverfassungsgericht: „Es ist einem verheirateten Transsexuellen, der sich zur Annäherung an sein empfundenen Geschlecht einem operativen Eingriff unterzogen hat und die sonstigen Voraussetzungen des §8 TSG erfüllt, nicht zumutbar, dass seine rechtliche Anerkennung im neuen Geschlecht voraussetzt, dass er sich von seinem Ehegatten, mit dem er rechtlich verbunden ist und zusammenbleiben will, scheiden lässt, ohne dass ihm ermöglicht wird, seine ehelich begründete Lebensgemeinschaft in anderer, aber gleich gesicherter Form fortzusetzen“ (1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 49). Da die Ehe rechtmäßig zustande gekommen ist – also zwischen zwei Menschen verschiedenen Geschlechts –, sind die Voraussetzungen des §6(1) GG erfüllt. Wie die Ehepartner im konkreten ihre Ehe führen, ist der staatlichen Ordnung entzogen.

Um der gerichtlichen Entscheidung gerecht zu werden, hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 19. Juni 2009 das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht gestrichen. Dadurch haben nunmehr bereits verheiratete Transsexuelle die Möglichkeit, ihre bestehende Ehe fortzuführen. Der Bundesrat hat der Gesetzesänderung am 10. Juli 2009 zugestimmt.

5. POTENTIALE UND REFORMVORSCHLÄGE

Die nachfolgenden Forderungen resultieren aus Stellungnahmen von Betroffenenverbänden, Sachverständigen und diverser Ministerien. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich dann auf die

⁷ Ergänzend sei darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Ausformung der Ehe das Erfordernis der gegensätzlichen Geschlechter für geeignet und erforderlich hält. Das Urteil hat somit keine Auswirkungen auf eine mögliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen. (vgl. 1 BvL 10/06 vom 27.05.2008, Rz. 46) – auch wenn das höchste Gericht mittlerweile wegweisende Urteile für eine rechtliche Gleichstellung veröffentlicht hat.

von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2000 eingeholten Stellungnahmen zur Reform der TSG. Da eine Novellierung des Gesetzes bislang ausgeblieben ist, und „Reformen“ bisher nahezu ausnahmslos durch das Bundesverfassungsgericht initiiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Forderungen nicht überholt haben.

Wir orientieren uns in der Auflistung an einer Klassifizierung der dgti, die drei zentrale Bereiche katalogisiert hat.

Im Rahmen der Bundeskonferenz der Schwusos werden die Schwusos Sachsen-Anhalt und Schwusos Sachsen einen Leitantrag zur Reformierung des Transsexuellengesetzes einbringen, der sich hier anschließen würde.

TRANSSEXUELLENGESETZ

Beibehaltung der Parallellösung

Die Zweiteilung des Verfahrens mit der Namensänderung und der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, so der überwiegende Tenor der angefragten Betroffenenverbänden und Sachverständigen aus dem Jahr 2000. Allerdings ist es erstrebenswert, beide Lösungen gleichrangig nebeneinander zu stellen und die Bezeichnungen „Kleine Lösung“ und „Große Lösung“ aufzugeben.

Verkürzung der Verfahrensdauer

Eng damit verbunden ist die Forderung der Betroffenen, das Verfahren zum Wohle der Betroffenen erheblich zu verkürzen. Dies findet allerdings nur die Zustimmung von einigen Sachverständigen, da der überwiegende Teil einen langfristigen begleitenden Prozess für wichtig erachtet. (vgl. auch BT 14/7835, S.3)

Zuständigkeit bei den örtlichen Standesämtern

Das Verfahren zur Vornamensänderung („Kleine Lösung“) soll nach Forderung der Betroffenen künftig durch die örtlichen Standesämter und nicht mehr durch die Amtsgerichte vollzogen werden. Sowohl die Sachverständigen als auch die meisten Innenministerien der Länder werben allerdings für einen Beibehalt der jetzigen Regelung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Verzicht auf den Vertreter des öffentlichen Interesses

Die Funktion des öffentlichen Vertreters sollte künftig entfallen. Dieser Forderung konnten sich offensichtlich sowohl Betroffene wie auch die Sachverständigen anschließen.

Klarere Formulierung des Offenbarungsverbot

Das Offenbarungsverbot sollte – nach Forderung der Länder – klarer gefasst werden. Zusätzlich wird von Betroffenen die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen (etwa Verweigerung eine Urkunde mit neuem Namen und Ursprungsdatum auszustellen) eingefordert.

Straffung des ‚Alltagstests‘ und Erleichterung bei der Feststellung der ‚Irreversibilität‘

Unter Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht wird der Nachweis des dreijährigen Zwangs wie auch Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens kritisiert. Dies empfinden vor allem die Betroffenen als

diskriminierend und auch die Sachverständigen fordern eine „prognostische Herabsetzung“ der Irreversibilität. Für die Betroffenen besonders diskriminierend ist die persönliche Situation, da sie sich einerseits dem empfundenen Geschlecht passend verhalten sollen, andererseits die Legitimation ausschließlich über das biologische Geschlecht wahrgenommen werden kann. Betroffene fühlen sich somit schnell als „Verkleidete“ und geraten häufig in Rechtfertigungsnöte gegenüber Dritten (vgl. BT 14/9837, S.2).

Neuregelung der Gutachtenerstellung

Die Zahl der Gutachter sollte, wenn man die weitestgehende Forderung nach einer vollständigen Abschaffung dieses Instruments zurückstellt, auf einen reduziert werden. Dies wird gerade von den Betroffenen gefordert, soweit sie nicht für einen grundsätzlichen Verzicht votieren. Die Sachverständigen sind hier divergierender Ansicht, einige könnten sich vorstellen, bei der Vornamensänderung nur noch mit einem Gutachten zu arbeiten. Alternativ könnten ärztliche und/oder psychosoziale Atteste oder eine eidesstattliche Erklärung der Betroffenen das Prozedere des Gutachterwesens ersetzen.

Insofern das Instrument der gutachterlichen Äußerung nicht abgeschafft werden soll, fordern die Betroffenen eine verbesserte Qualifizierung der Gutachter. Darüber hinaus sollte die Anzahl der zugelassenen(!) Sachverständigen begrenzt und eine Höchstdauer für die Erstellung der Gutachten normiert werden. Zudem fordern gerade Betroffene Einfluss auf die – fallspezifische – Nominierung der Sachverständigen vornehmen zu können.

Rechtliche Absicherung bei der Vornamensänderung („Kleine Lösung“)

Im Alltagsleben müssen sich Transsexuelle mit Vornamensänderung nicht selten Problemen stellen, weil Zugang zu Behörden, Personenkontrollen oder etwa Krankenhausaufenthalte nicht immer konfliktfrei verlaufen.

Streichung der Aufhebungsgründe in §7(1) Nr.1 bis 3 TSG (Unwirksamkeitsklausel)

Die Betroffenen fordern die Aufhebungsgründe im Rahmen der Vornamensänderung zu streichen. Insofern mehr als 300 Tage nach rechtlicher Anerkennung ein Kind geboren wird, erlischt mit dem Tag der Geburt des Kindes der geänderte Vorname. Dies wird von den Betroffenen für einen Grundrechtsverstoß gehalten, da die Geburt des Kindes nicht als Beweis gewertet werden darf, dass sich der Betroffene wieder seinem Ursprungsgeschlecht zugehörig fühlt. Auch die Sachverständigen sehen hier vorwiegend die Akrobatik von Juristen und verifizieren einen medizinisch haltbaren Zusammenhang.

Die Unwirksamkeit der Vornamensänderung nach Eheschließung kann vorerst als nichtig betrachtet werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Unwirksamkeitsklausel des Gesetzgebers für unwirksam erklärt hat. Da hier eine gesetzliche Klarstellung auf sich warten lässt, sollte die Forderung aber durchaus Berücksichtigung finden.

Fortpflanzungsunfähigkeit [§8(1) Nr.3 TSG]

Die Betroffenen gehen bereits von einer Fortpflanzungsunfähigkeit durch die Hormonbehandlung aus und lehnen die Notwendigkeit weitergehender Eingriffe unter Verweis auf das Recht auf körperliche

Unversehrtheit zumeist ab. Die Sachverständigen betrachten die jetzige Regelung für sachgerecht, da es nicht nachvollziehbar ist, dass sich Betroffene in ihrem biologischen Geschlecht unwohl fühlen, gleichwohl allerdings Kinder gebären wollen. Verkannt wird in dieser Reduktion auf das biologische Geschlecht der Umstand, dass Transsexualität in erster Linie auf die geschlechtliche Identität abzielt (vgl. hierzu auch eine Aufforderung der Bundestagsfraktion der FDP, BT 16/9335, S. 4).

Geschlechtsangleichende Operationen [§8(1) Nr.4 TSG]

Der Zwang zu operativen Eingriffen wird von den Betroffenen als diskriminierend empfunden. Offensichtlich wird auch von Sachverständigen eine Lösung angeregt, nach der „grundsätzlich oder im Einzelfall“ auf geschlechtsangleichende operative Eingriffe verzichtet werden kann (vgl. BT 14/7835, S.3).

Einführung einer befristeten Vornamensänderung

Insofern von den Betroffenen gewünscht, wäre auch eine befristete Änderung des Vornamens diskussionsfähig. Zumindest offeriert die rot-grüne Bundesregierung in der Kleinen Anfrage der damaligen Bundestagsfraktion der PDS diese Option (vgl. BT 14/7835, S.4).

KOSTENÜBERNAHME UND BEHANDLUNG

Die Kostenübernahme durch die Krankenkassen ist offensichtlich grundlegend noch nicht ausgestaltet und bedeutet für die Betroffenen einen erheblichen Aufwand. (vgl. BT 14/7835, S.3). Allerdings werden grundlegende operative Eingriffe mittlerweile kostenmäßig erstattet, insofern für die Betroffenen ein Leidensdruck erkennbar ist. Die Betroffenenverbände fordern einen einheitlichen Leistungskatalog der Krankenkassen.

SOZIALE ANERKENNUNG UND DISKRIMINIERUNG

Erschließt sich weitestgehend über den Abbau der Diskriminierungen, die sich durch das TSG selbst bzw. das Personenstandsgesetz ergeben.

6. WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND LINKS

URTEILE DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

(abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de)

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 3/03; Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. Dezember 2005 zu §7 Abs. 1 Nr.3 des Transsexuellengesetzes

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04; Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. Juli 2006 zu §1 Abs. 1 Nr.1 des Transsexuellengesetzes

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/05; Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008 zu §8 Abs. 1 Nr.2 des Transsexuellengesetzes

DEUTSCHER BUNDESTAG (DRUCKSACHEN)

(abrufbar unter www.bundestag.de)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/7835; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS; Reform des Transsexuellengesetzes.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/9837; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS; Situation von Transidenten in Recht und Gesellschaft.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8325; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP; Reform des Transsexuellengesetzes.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/9335; Antrag der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP; Reform des Transsexuellengesetzes für ein freies und selbstbestimmtes Leben.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12893; Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Kirsten Tackmann, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE.LINKE; Transsexuellengesetz aufheben – Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle schaffen.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13154; Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk (Köln), Kai Gehring, Monika Lazar, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG).

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13157; Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG).

INTERESSENVERBÄNDE, VEREINE, INITIATIVEN (AUSWAHL)

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti)
www.dgti.org

TransMann e.V.
www.transmann.de

Beschluss Nr. 15

Bundesausschuss 2011

Bundeskoordinierungstreffen 2012

1. Der AK des SPD-Bezirk Hannover und des SPD-Unterbezirk Hannover schlagen dem Bundeskoordinierungstreffen des AK Schwusos vor, dass der Bundesausschuss des AK Schwusos gem. der Richtlinien im Jahr 2011 im Willy-Brandt-Haus in der SPD Parteizentrale ausgerichtet wird. Der Bundesausschuss sollte spätestens bis Mitte Februar d. J. ausgerichtet werden. Gleichzeitig wird während des Bundesausschusses zu einem Neujahrsempfang des AK Schwusos eingeladen. Eingeladen werden sollten die SPD Partei- und Fraktionsspitzen von Bund und Länder, sowie vor allem die relevanten Gruppierungen, Organisationen und Vereine der Community. Die Kosten sind bei der entsprechenden Haushaltsplanung mit anzusetzen.
2. Der AK des SPD-Bezirk Hannover und des SPD-Unterbezirk Hannover schlagen dem Bundeskoordinierungstreffen des AK Schwusos vor, dass das Bundeskoordinierungstreffen im Jahr 2012 vom LAK Sachsen ausgerichtet werden soll.

Beschluss Nr. 16

Einrichtung von Kommissionen

1. Der Bundesvorstand wird aufgefordert zur Unterstützung des Bundesvorstandes der Schwusos eine Kommission CSD-Planung und Durchführung einzurichten. Aus den jeweiligen SPD Landes- bzw. Bezirksverbänden wird je ein/e Vertreter/In benannt.
2. Der Bundesvorstand wird aufgefordert zur Unterstützung des Bundesvorstandes der Schwusos eine Kommission Organisation Schwusoarbeitskreise einzurichten. Aus den jeweiligen SPD Landes- bzw. Bezirksverbänden wird je ein/e Vertreter/In benannt.

Beschluss Nr. 17

HIV/AIDS-Nationalplan

Die SPD-Bundestagsfraktion und der SPD-Parteivorstand werden aufgefordert, sich mit der Weiterentwicklung des HIV/AIDS-Nationalplanes und der weiteren präventiven HIV/AIDS Strategie auseinanderzusetzen um sich für eine sinnvolle Lösung des bereits Ende 2009 ausgelaufenen Nationalplans zu finden.

Beschluss Nr. 18

Lesben und Schwule im Sport

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, auf den Parteivorstand einzuwirken, auf die Tagesordnung des Sportforums das Thema Homophobie zu setzen. Dabei soll bei der Einladung die Breite des Sports berücksichtigt werden.